

Antrag

der Abgeordneten Pascal Kober, Johannes Vogel (Olpe), Michael Theurer, Jens Beeck, Carl-Julius Cronenberg, Matthias Nölke, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Nicole Bauer, Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Karlheinz Busen, Britta Katharina Dassler, Christian Dürr, Dr. Marcus Faber, Reginald Hanke, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Dr. Gero Clemens Hocker, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Dr. Christian Jung, Karsten Klein, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Michael Georg Link, Alexander Müller, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Hagen Reinhold, Frank Schäffler, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Judith Skudelny, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Linda Teuteberg, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Florian Toncar, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Chancen der privaten Arbeitsvermittlung für Arbeitssuchende besser nutzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Arbeitslosigkeit bedeutet für die von ihr Betroffenen und deren Umfeld zumeist eine nur schwer zu ertragende Belastung. Denn Erwerbstätigkeit ist nicht nur im Hinblick auf das monatlich zur Verfügung stehende Einkommen von Bedeutung. Vielmehr ermöglicht sie in unserer von Erwerbsarbeit und einem Leistungsethos geprägten Gesellschaft Zugang zu gesellschaftlicher Anerkennung, trägt zu einem gesteigerten Selbstwertgefühl bei und ist damit ein wichtiger Beitrag zu gesellschaftlicher Teilhabe und zu individuellem Wohlbefinden. Daher stehen wir in der Verantwortung, bestmögliche Voraussetzungen zu schaffen, damit Menschen bei ihrem (Wieder)-Einstieg in den Arbeitsmarkt die hierfür notwendige Unterstützung finden. Alle Chancen, die sich bieten, sollten wir ergreifen, optimieren und nutzen wollen.

Private Arbeitsvermittlungen leisten in ihrer Funktion als Bindeglied zwischen Arbeitssuchenden und Arbeitgebern einen wichtigen Beitrag zur beruflichen Eingliederung. Neben den Agenturen für Arbeit bzw. den Jobcentern können Arbeitssuchende auch private Arbeitsvermittlungen mit der Vermittlung einer Beschäftigung beauftragen. Der Gesetzgeber hat dies durch die Ausgabe von Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen (AVGS) ermöglicht. Damit die Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine (AVGS) über die Bundesagentur für Arbeit abgerechnet werden können, ist

eine Zertifizierung der privaten Arbeitsvermittlungen notwendig. So wird die Qualität der privaten Arbeitsvermittlung sichergestellt.

Mit Blick auf das Ziel, alle Chancen für die Integration von Menschen in Erwerbsarbeit zu nutzen, gibt es jedoch an mehreren Stellen Regelungsbedarfe.

1. Leistungsbeziehende im SGB II haben, anders als Leistungsbeziehende im SGB III (hier aber auch nur unter bestimmten Voraussetzungen), keinen Rechtsanspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für die private Arbeitsvermittlung. Die Förderung von Leistungsbeziehenden im SGB II ist derzeit eine Ermessensleistung.

Dabei ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme von privaten Arbeitsvermittlungen für Leistungsbeziehende im SGB II eine wichtige Unterstützung zur Integration in den Arbeitsmarkt. Es gibt keinen rationalen Grund, aus dem dieser Personenkreis diesen Rechtsanspruch nicht haben sollte.

2. In § 45 SGB III finden unter anderem Regelungen zur Vergütung der privaten Arbeitsvermittlungen bei einer erfolgreichen Arbeitsvermittlung ihren gesetzlichen Niederschlag. Die hier geregelte Vergütung ist seit 2005 auf eine Höhe von 2.000 Euro festgesetzt. Für die berufliche Eingliederung bestimmter Personengruppen (Langzeitarbeitslose und Menschen mit Behinderung) ist eine höhere Vergütung (bis zu 2.500 Euro) möglich.

In den letzten Jahren ließ sich eine Zunahme des Anteils sehr arbeitsmarktferner Leistungsbeziehender vermerken. Diese veränderte Kundenstruktur erfordert größere Anstrengungen bei der Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt als zuvor. Zudem ist mit Blick auf die allgemeinen Preis- und Kostensteigerungen und den Anstieg des Bruttonationaleinkommens seit 2005 eine Anpassung der Vergütung für die private Arbeitsvermittlung folgerichtig und längst überfällig.

3. Die Auszahlung der Vergütung durch einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein erfolgt nur bei erfolgreicher Vermittlung und in Raten, die sich nach der Bestandsdauer des vermittelten Beschäftigungsverhältnisses richten. Die erste Rate wird nach einem Bestand des vermittelten Beschäftigungsverhältnisses von sechs Wochen, die zweite Rate nach einem Bestand von sechs Monaten ausbezahlt. Dies hat nicht intendierte Nebeneffekte zur Folge: So erhalten private Arbeitsvermittlungen beispielsweise in solchen Fällen, in denen zunächst in eine Arbeitnehmerüberlassung vermittelt wurde, dann aber vor Ablauf einer oder beider Fristen eine direkte Übernahme durch den Auftraggeber erfolgt, keine oder nur eine anteilige Vergütung.

Bei einer erfolgreichen langfristigen Vermittlung der arbeitslosen Person in ein Arbeitsverhältnis, die der Vermittlungsleistung der privaten Arbeitsvermittlung zuzuschreiben ist, soll die Honorierung selbiger auch ausnahmslos erfolgen.

4. Die Möglichkeit der digitalen Beantragung eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins kann dabei unterstützen, den Antrag als solchen sowie den Bearbeitungsstand transparent und nachweisbar abzubilden. Darüber hinaus ließen sich über eine Digitalisierung der Antragsstellung und letztlich auch der Abrechnung die Prozesse schlanker und zeiteffizienter gestalten.
5. Jobangebote von privaten Arbeitsvermittlungen werden in der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit nicht automatisch angezeigt, sondern müssen durch Kundinnen oder Kunden über eine separate Schaltfläche selbst eingeblendet werden. Diese Standardeinstellung erschwert Jobsuchenden den Zugriff auf die Angebote privater Arbeitsvermittlungen, führt zu einer Benachteiligung der privaten Arbeitsvermittlungen und ist damit nicht im Interesse einer effizienten und effektiven Integration in den Arbeitsmarkt.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf,
1. einen Rechtsanspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für die private Arbeitsvermittlung auch für Leistungsbeziehende im SGB II zu schaffen,
 2. 45 SGB II insofern anzupassen, dass
 - a. die Vergütung der privaten Arbeitsvermittlungen bei erfolgreicher Arbeitsvermittlung auf 3.500 Euro und bei der Vermittlung von Langzeitarbeitslosen und Menschen mit Behinderung auf bis zu 4.500 Euro angehoben wird,
 - b. diese erhöhte Vergütung auch für die Vermittlung von Personen ab einem Alter von 50 Jahren gezahlt werden kann, um einer Altersdiskriminierung bei der Vermittlung entgegenzuwirken,
 - c. die Auszahlungsmodalitäten entsprechend der Vergütungserhöhung so angepasst werden, dass nach einer sechswöchigen Wartefrist auch weiterhin 50 % dieser Vergütung ausgezahlt wird,
 - d. die Vergütung auch dann gezahlt wird, wenn vor Ablauf der Fristen ein Arbeitgeberwechsel erfolgt, der zu einer festen Integration in ein Arbeitsverhältnis führt, welches entsprechend der Fristen beständig bleibt und der Vermittlungsleistung der privaten Arbeitsvermittlungen zuzuschreiben ist,
 3. den Prozess um die Beantragung, Ausstellung und Abrechnung von Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen sowie die hierfür notwendigen Schnittstellen zwischen der arbeitssuchenden Person, der Bundesagentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter und der privaten Arbeitsvermittlung zu digitalisieren (beispielsweise über das Portal „eServices“ der Bundesagentur für Arbeit),
 4. dafür Sorge zu tragen, dass Arbeitssuchende in der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit als Standardeinstellung eine Übersicht über alle Stellenangebote inkl. der Stellenangebote privater Arbeitsvermittlungen erhalten. Über eine Opt-Out-Lösung sollen Kundinnen und Kunden zudem die Möglichkeit erhalten, Angebote privater Arbeitsvermittlungen bei Bedarf auszublenden.

Berlin, den 15. Dezember 2020

Christian Lindner und Fraktion

